

Datenschutzrichtlinie der Fakultät für Medizin

vom 15.01.2024

Präambel

Der Umgang mit Daten ist in allen Bereichen der Fakultät für Medizin unerlässlich. Datenschutz ist generell, insbesondere aber auch da wichtig, wo es um besonders sensible Daten, wie zum Beispiel um Prüfungs- oder Patientendaten geht. Die Nutzung jeder Art von Forschungsdaten, aber auch Patientendaten an der Fakultät für Medizin unterliegt daher strengen Datenschutzerfordernissen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Datenschutzrichtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Einrichtungen der Fakultät für Medizin, wie der Verwaltung, der Forschung, der Patientenversorgung und der Lehre durch die Mitarbeitenden der Fakultät. Dies schließt die Habilitierenden, die Promovierenden, die Studierenden und andere Teilnehmende an Forschungsprojekten ein.

Umfasst ist dabei jede Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die erstmalige Erfassung, die Speicherung sowie die Verwendung von personenbezogenen Daten, als auch die Weitergabe innerhalb der Fakultät und die Übermittlung an Dritte in digitaler, aber auch analoger Form.

Personenbezogene Daten sind dabei alle Angaben über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person. Dazu zählen insbesondere Name, Emailadresse, Matrikel- oder Personalnummern, pseudonymisierte (Forschungs-)daten, Kennzeichen, Genomdaten oder die IP-Adressen in bestimmten Fällen, sowie damit zusammenhängende Daten, die die Patienten (re-)identifizieren können.

§ 2 Datenschutzrechtlich Verantwortliche oder Verantwortlicher

Gemäß Art 4 Nr. 7 DSGVO ist die Universität Regensburg, vertreten durch den Präsidenten oder die Präsidentin, Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Universität Regensburg.

Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist datenschutzrechtlich verantwortlich, wer über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung allein oder gemeinsam mit anderen entscheidet.

Im Rahmen von Promotionen, Habilitationen und studentischen Arbeiten an der Universität Regensburg kann daher die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit entweder bei der Universität Regensburg allein oder gemeinsam mit anderen Einrichtungen liegen, bei den Studierenden, Promovierenden oder Habilitierenden allein oder es kann eine gemeinsame Verantwortung vorliegen, je nachdem wer im konkreten Einzelfall über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet. Im Zweifel kann der oder die Datenschutzbeauftragte zur Beratung hinzugezogen werden. Soweit eine gemeinsame Verantwortung gem. Art. 26 DSGVO vorliegt, ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen und die betroffenen Personen sind gem. Art. 26 DSGVO zu informieren.

Soweit Beschäftigte, Professoren und Professorinnen, wissenschaftliches und wissenschaftsstützendes Personal der Universität Regensburg personenbezogene Daten unrechtmäßig für eigene Zwecke außerhalb der dienstlichen Aufgabe nutzen oder Systeme und Software einsetzen, die nicht von der Universität Regensburg bereitgestellt oder genehmigt wurde, handeln sie insofern auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortlichkeit.

§ 3 Datenschutzbeauftragte oder -beauftragter

Die Universität und das Klinikum haben gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO jeweils eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder – beauftragten benannt. Soweit Forschungsprojekte mit Beteiligung des Universitätsklinikums oder Daten aus der Behandlungsdokumentation des Universitätsklinikums betroffen sind, kann der oder die Datenschutzbeauftragte des Universitätsklinikums hinzugezogen werden. In allen anderen Fällen ist der oder die Datenschutzbeauftragte der Universität für Forschung und Lehre zuständig.

Gemäß der gesetzlichen Regelung in Art. 39 Abs. 1 DSGVO ist der oder die Datenschutzbeauftragte für die Beratung der Universität Regensburg selbst und ihrer Mitarbeitenden zuständig. Eine datenschutzrechtliche Beratung von Forschungsprojekten von Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden ist im Einzelfall über die jeweilige betreuende Person, die gem. dem BayHIG an der Universität Regensburg tätig ist, möglich.

§ 4 Schulungen zum Datenschutz

Jeder Studierende im Prowiss-Semester, jeder Masterstudierende, jeder Promovierende, jeder Habilitierende und jede/r, die oder der sonst mit Forschungsdaten arbeitet, hat eine Schulung zum Datenschutz zu absolvieren. Diese Schulung kann auch online absolviert werden. Sie muss vom Datenschutzbeauftragten der Universität Regensburg oder des Universitätsklinikums gehalten oder akzeptiert werden.

Über die Schulung wird ein Zertifikat ausgestellt, diese Bescheinigung ist vor Beginn der Forschungsarbeit dem Dekanat vorzulegen. Wird das Zertifikat nicht vorgelegt, so kann die Forschungsarbeit nicht begonnen oder fortgeführt werden.

Alle Beschäftigten der Fakultät, die mit Informationssystemen arbeiten und/oder personenbezogene Daten verarbeiten, nehmen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an einer Basisschulung zu IT-Sicherheit und Datenschutz teil. Diese kann auch online erfolgen.

§ 5 Pflichten der Verantwortlichen

Der oder die Verantwortlichen erfüllen die Pflichten zum Datenschutz, die sich aus der DSGVO und weiteren rechtlichen oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Dies schließt insbesondere ein die Einhaltung der Grundsätze zum Datenschutz (Art. 5 DSGVO), dem Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten nach dem Stand der Technik (Art. 25/32 DSGVO) und die Dokumentation im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO).

§ 6 Inkrafttreten

Die Datenschutzrichtlinien wurden am 15.01.2024 im Fakultätsrat beschlossen und gelten ab diesem Zeitpunkt.

gez.

Prof. Dr. Dirk Hellwig

-Dekan-